

Beim Einschätzen der Zeugenaussagen darf man natürlich zunächst nicht die Möglichkeit der Abgabe falscher Aussagen ausschließen.

Ein wirksames Mittel, die Aussagen der Zeugen zu überprüfen, besteht darin, ihnen den Beschuldigten, den sie zwar nicht persönlich kennen, aber im Augenblick des Aufkaufs, des Wiederverkaufs, des Transportes der Waren oder ihrer Abgabe zur Aufbewahrung gesehen haben, zur Identifizierung vorzustellen.

Das Vorweisen der Waren zur Identifizierung (um zum Beispiel zu bestimmen, ob sie in dem betreffenden Geschäft erworben wurden) kann in manchen Fällen ebenfalls zweckmäßig sein. Auf diesem Wege läßt sich jedoch nur die Ähnlichkeit der im Geschäft vorhandenen mit den beim Beschuldigten gefundenen Waren feststellen.

Zur Überprüfung von Behauptungen des Beschuldigten, daß die beschlagnahmten Kleidungsstücke und Schuhe zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, kann man hin und wieder ein Untersuchungsexperiment durchführen, bei dem man den Beschuldigten auf fordert, diese Kleidung oder die Schuhe anzuprobieren. Eine starke Abweichung in den Größen läßt auf die Verlogenheit der Erklärungen schließen. Ein Untersuchungsexperiment kann manchmal auch zur Prüfung der Behauptungen des Beschuldigten durchgeführt werden, nach denen er die von ihm verkauften Sachen selbst hergestellt hat.

Die in den Postämtern vorhandenen Unterlagen der Absendung und des Empfangs von Telegrammen, Überweisungen und Paketen, die Unterlagen, die in den Transportunternehmen existieren und die Überführung von Frachten bestätigen, ferner Korrespondenz, Gepäck, das sich irgendwo zur Aufbewahrung befindet, Sachen, die in Kommissionsgeschäften abgegeben wurden usw., müssen unbedingt beschlagnahmt werden.

Um richtig festlegen zu können, welche Dokumente und Sachbeweise zu beschlagnahmen sind und wo, muß man sich, entsprechend den Umständen der Sache, vorher mit der Ordnung für die Absendung und den Empfang von Paketen, Überweisungen, Telegrammen, Frachtgut usw. vertraut machen.

Zur Feststellung der Qualität, der Sorte, des festgesetzten Preises der Ware, des Ortes und der Zeit ihrer Herstellung, der Abnutzung der Ware sowie des Herstellungsverfahrens (fabrikmäßig oder in Heimarbeit) muß gewöhnlich eine warenkundliche Expertise angeordnet werden. Manchmal ist auch eine Schriftexpertise nötig, die feststellen kann, ob der Text auf einem Formular des Post- und Telegrafenamtes, die Unterschriften auf Quittungen, Brieftexte, die Aufzeichnungen in Dokumenten überhaupt, die für die Sache Bedeutung haben, von dem Be-